

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) die Zielsetzung, die Leistungsfähigkeit des organisierten Vereinssports nachhaltig zu sichern und auszuweiten, damit alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landes Niedersachsen sich sportlich betätigen können. Zu dieser systematischen Weiterentwicklung hält der LSB einen Beratungspool mit qualifizierten Beraterinnen und Beratern aus der Geschäftsstelle des LSB, den Sportbünden und Landesfachverbänden vor, der ein landesweites dienstleistungsorientiertes Angebot zur Beratung in Entwicklungsprozessen gewährleistet.

Beratung in Entwicklungsprozessen erfolgt auf der Basis eines einheitlichen Verständnisses von Organisations- bzw. Vereinsentwicklung.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände sowie Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Förderungsvoraussetzungen

Grundsätzliche Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung sind:

- die Durchführung des Beratungsprojektes auf der Grundlage des systemischen Beratungsansatzes des LSB,
- der Einsatz eines Beratungsteams mit 2 zertifizierten Beraterinnen und Beratern des LSB-Beratungspools sowie
- der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins, der nicht älter als fünf Jahre sein darf.
- Die Förderung von Maßnahmen, die vor Zugang der Fördermittelzusage bereits begonnen wurden, ist unzulässig.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Leistungen von Beratung in Entwicklungsprozessen:

4.1.1 Einstieg in einen Entwicklungsprozess:

1. Information zu Rahmenbedingungen und Ablauf der Beratung,
2. Herausarbeitung der Beratungsthemen und -ziele in einem Erstgespräch oder einem Auftaktworkshop,
3. Zusammenfassung des Erstgesprächs oder Auftaktworkshops und Erstellung eines Angebots für einen weiteren Beratungsverlauf,
4. ggf. Vertragsabschluss.

4.1.2 Weiterführung eines Entwicklungsprozesses:

Beratungsleistungen (gemäß Vertrag mit den beauftragten Beraterinnen oder Beratern).

4.2 Umfang und Höhe der Förderung

4.2.1 Regelung für Landesfachverbände,

Einstieg in einen Entwicklungsprozess nach Ziffer 4.1.1:

Die Leistungen im Rahmen des Einstiegs in einen Entwicklungsprozess sind für den Auftragsgebenden Landesfachverband kostenfrei.

Weiterführung eines Entwicklungsprozesses nach Ziffer 4.1.2:

Für die Weiterführung eines Entwicklungsprozesses erstellt das Beratungsteam ein Angebot, in dem Leistungen und Kosten aufgeführt sind. Dafür gelten grundsätzlich folgende Regelungen:

- eine Beratungseinheit (BE) beträgt 60 Minuten,

- eine BE kostet 45,00 € pro Beraterin oder Berater,
- ein Beratungstag umfasst max. 8 BE,
- der LSB fördert die Honorarkosten des Beratungsteams mit 50%,
- anfallende Übernachtungs- und Verpflegungskosten trägt der Landesfachverband.

4.2.2 Regelung für Sportvereine

Einstieg in einen Entwicklungsprozess nach Ziffer 4.1.1:

Für die Leistungen im Rahmen des Einstiegs in einen Entwicklungsprozess werden dem Auftrag gebenden Verein die Honorarkosten und die Fahrtkosten des Beratungsteams in Rechnung gestellt. Pro Beraterin oder Berater werden 6 BE von jeweils 60 Minuten mit 45,- € pro BE (270,- €) in Rechnung gestellt werden.

Fahrtkosten bei privater PKW-Nutzung können bis zu 0,30 € je km für ehrenamtliche Beraterinnen/Berater oder 0,20 € je km für hauptberufliche Beraterinnen/Berater in Rechnung gestellt werden.

Auf Antrag beim LSB werden dem Verein die Honorar- und Fahrtkosten bis auf einen Eigenanteil des Vereins in Höhe von 180,-€ erstattet.

Weiterführung eines Entwicklungsprozesses nach Ziffer 4.1.2:

Für die Weiterführung eines Entwicklungsprozesses erstellt das Beratungsteam ein Angebot, in dem Leistungen und Kosten aufgeführt sind. Dafür gelten grundsätzlich folgende Regelungen:

- eine BE beträgt 60 Minuten,
- eine BE kostet 45,- € pro Beraterin oder Berater,
- ein Beratungstag umfasst max. 8 BE.
- Fahrtkosten bei privater PKW-Nutzung können bis zu 0,30 € je km für ehrenamtliche Beraterinnen/Berater oder 0,20 € je km für hauptberufliche Beraterinnen/Berater in Rechnung gestellt werden.

Auf Antrag beim LSB werden dem Verein die Honorarkosten für den 1. bis 3. Beratungstag (Förderumfang 24 BE pro Beraterin oder Berater) der Weiterführung eines Entwicklungsprozesses in Höhe von 50 % erstattet.

Fahrtkosten werden auf Antrag beim LSB bis auf einen Eigenanteil des Vereins in Höhe von 50,- € pro Beratungseinsatz erstattet.

Soweit ein Sportverein mehr als 24 BE in der Weiterführung des Entwicklungsprozesses benötigen sollte, kann ein Antrag auf Verlängerung der Förderung beim LSB gestellt werden.

Über Ausnahmen zu Ziffer 4. entscheidet das Präsidium in begründeten Einzelfällen auf vorherigen Antrag.

Eine Förderung im Rahmen eines anderen Förderprogrammes aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB ist ausgeschlossen.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Nach Abschluss der vereinbarten **Maßnahme eines Landesfachverbandes nach Ziffer 4.2.1** erfolgt die Rechnungsstellung durch den LSB

Nach Abschluss der vereinbarten **Maßnahme eines Sportvereins nach Ziffern 4.2.2** erfolgt die Rechnungsstellung für die Beratungsleistungen durch die beauftragten Beraterinnen oder Berater; bei „Weiterführung eines Entwicklungsprozesses“ auf der Grundlage des Beratungsvertrages.

Nach Abschluss der vereinbarten Maßnahmen erfolgt die Antragstellung auf Auszahlung der Fördermittel beim LSB. Hierzu reicht der Landesfachverband die Rechnungen nach Absatz 1 oder der Sportverein die Honorar- und Fahrtkostenrechnungen der Beraterinnen oder Berater nach Absatz 2 in Kopie beim LSB ein.

6. Nachweisführung für Landesfachverbände und Sportvereine

Für die durchgeführten Einzelmaßnahmen sind dem LSB innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme Kurzberichte sowie ein Abschlussbericht vorzulegen.

Sämtliche Originalrechnungsbelege verbleiben beim Fördermittelempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

7. Prüfung der Mittelverwendung

- 7.1** Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Landessportbund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz – NSportFG).
- 7.2** Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 7.3** Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes oder Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 7.4** Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2013 in Kraft und ist bis zum 31.12.2014 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das LSB-Präsidium.